

Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung

Für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Bereits vor der im Februar 2022 begonnenen weitflächigen Ausweitung des seit der Annexion der Krim andauernden völkerrechtswidrigen Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine war die Lage auf den Energiemärkten sehr angespannt und schwierig. Um Gas in der Stromerzeugung einzusparen, sollen dem Strommarkt weitere, nicht erdgasbasierte Erzeugungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Diese Erzeugungskapazitäten sollen auf Energieträgern basieren, die nicht oder jedenfalls nicht ausschließlich aus Russland importiert werden. Konkret ist dies für die Energieträger Steinkohle und Öl der Fall, für die es einen für Deutschland zugänglichen liquiden Weltmarkt gibt, sowie für den Energieträger Braunkohle, der gegenwärtig auch in Deutschland noch abgebaut wird. Ziel dieses Gesetzesentwurfs ist es dementsprechend, dem Strommarkt für einen befristeten Zeitraum zusätzliche Erzeugungskapazitäten zur Stromerzeugung mit den Energieträgern Stein- und Braunkohle sowie Mineralöl zur Verfügung zu stellen. Dazu sollen Kraftwerke genutzt werden, die gegenwärtig nur eingeschränkt verfügbar sind, demnächst stillgelegt würden oder sich in einer Reserve befinden. Durch diese zusätzlichen Erzeugungskapazitäten soll die Stromerzeugung in mit Erdgas befeuerten Kraftwerken soweit wie möglich ersetzt werden können, um Erdgas einzusparen. Da davon auszugehen ist, dass es sich um eine vorübergehende Lage handelt, sollen die Maßnahmen befristet sein. Außerdem kehren die Kraftwerke nur dann in den Strommarkt zurück, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefährdung des Gasversorgungssystems abzuwenden. Dies wird durch entsprechende Auslösekriterien sichergestellt. Das Ziel, den Kohleausstieg idealerweise im Jahr 2030 zu vollenden, sowie die Klimaziele, bleiben davon unberührt.

B. Lösung

Durch Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird ermöglicht, dass Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die mit anderen Energieträgern als Erdgas befeuert werden und die derzeit nicht oder nur eingeschränkt betrieben werden können oder in kurzer Zeit stillgelegt würden, zusätzliche elektrische Energie erzeugen können. Dies gilt für einen befristeten Zeitraum der spätestens am 31. März 2024 endet. Folgende Anlagen sind von diesen Regelungen betroffen:

- Steinkohleanlagen und Braunkohlekleinanlagen, die in den Anwendungsbereich des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes fallen und für die in den Jahren 2022 und 2023 ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird,
- systemrelevante Anlagen, die mit Kohle oder Mineralöl befeuert werden und derzeit in der Netzreserve gebunden sind und
- Braunkohleanlagen nach § 13g EnWG.

Nach Abruf durch eine Verordnung der Bundesregierung können diese Anlagen vorübergehend am Strommarkt teilnehmen, zur Lastdeckung beitragen und die Stromerzeugung mit Erdgas verdrängen bzw. ersetzen.

Für den Bereich der Gaskraftwerke wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um im Fall einer Gefährdung des Gasversorgungssystems sehr schnell den Einsatz von Gaskraftwerken beschränken und dadurch den Gasverbrauch in der Stromerzeugung noch weiter senken zu können. Diese Maßnahme wird aufgrund ihrer Eingriffsintensität mit einem Auslösekriterium verbunden und zeitlich befristet: Sie kann erst bei einer Gefährdung des Gasversorgungssystems und nur für maximal sechs Monate in Kraft gesetzt werden.

Darüber hinaus werden gesetzliche Vorgaben zur Flexibilisierung von Gaslieferverträgen umgesetzt, um eine effektive Allokation der vorhandenen Gasmengen auf dem Markt sicherzustellen.

Ausschließlich aus Gründen der Vorsorge wird auch die bereits bestehende Ermächtigung zur Verpflichtung der Kraftwerksbetreiber, Rohstoffe für den Kraftwerkseinsatz vorzuhalten, geändert und die Handlungsmöglichkeit für den Verordnungsgeber auf bis zu 60 Tage erhöht.

C. Alternativen

Es sind keine gleich geeigneten Alternativen ersichtlich.

Bereits stillgelegte Kraftwerke zu reaktivieren ist keine Alternative, da die Kraftwerke größtenteils schon keine Betriebsgenehmigungen mehr haben und wesentliche Anlagenteile zurückgebaut wurden, sodass eine Wiederinbetriebnahme einen hohen wirtschaftlichen und zeitlichen Aufwand bedeuten würde. Die Wiederinbetriebnahme würde durchschnittlich zwölf bis 24 Monate dauern. Das würde im Ergebnis bedeuten, dass die Kraftwerke keinen Beitrag zur Gaseinsparung für den Winter 2022/2023 leisten würden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz haben gemeinsam geprüft, ob und inwiefern eine Verlängerung der Laufzeiten von Atomkraftwerken zur Energiesicherheit oder Gaseinsparung beiträgt. Im Ergebnis einer Abwägung von Nutzen und Risiken ist eine Laufzeitverlängerung der drei noch laufenden Atomkraftwerke auch angesichts der aktuellen angespannten und volatilen Situation nicht zu empfehlen. Dazu liegt eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme der beiden Ministerien vor.

Eine sofortige Abregelung von Gaskraftwerken ist keine geeignete Alternative, da die Eingriffsintensität sehr hoch wäre und der Einspareffekt beim Erdgas dies gegenwärtig nicht rechtfertigen würde. Zudem ist ein geeigneter Mechanismus, um das eingesparte Gas für den kommenden Winter einzuspeichern, kurzfristig nicht implementierbar.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Insgesamt entsteht ein jährlicher Personalmehrbedarf bei der Bundesnetzagentur in Höhe von 4,19 Stellen. Hiervon entfallen 0,36 Stellen auf den mittleren Dienst, 1,04 Stellen auf den gehobenen Dienst und 2,79 Stellen auf den höheren Dienst. Der aus dem Gesetz entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Epl. 09 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft und insbesondere die Energiewirtschaft kann einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen, wenn Betreiber von Anlagen anzeigen, dass sie nach Abruf durch Rechtsverordnung nach § 50a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG-neu) am Strommarkt teilnehmen möchten. Es kann Erfüllungsaufwand durch die Pflicht zur Vorbereitung auf einen möglichen Dauerbetrieb und für die Brennstoffbevorratung nach § 50b EnWG (neu) entstehen. Allerdings werden die entstehenden Kosten im Rahmen der Netzreserve erstattet.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Bundesnetzagentur entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand aus den Aufgaben dieses Gesetzes in Höhe von 312.162 Euro und ein einmaliger Umstellungsbedarf in Höhe von 1.953 Euro.

F. Weitere Kosten

Es sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Auf der einen Seite werden den Anlagenbetreibern die Kosten für die Vorhaltung und Herstellung der Betriebsbereitschaft der Reserveanlagen erstattet und über die Netzentgelte gewälzt. Mehrkosten in dieser Hinsicht entstehen jedoch bei den Steinkohleanlagen nur in Bezug auf die höheren Anforderungen an die Betriebsbereitschaft für einen Dauerbetrieb und die Kohlebevorratung aufgrund des neuen § 50b EnWG. Diese Mehrkosten können sich nach aktueller und vorläufiger Schätzung auf etwa 550 bis 600 Mio. Euro für die Laufzeit der Maßnahme belaufen. Ein wesentlicher Anteil davon sind Kosten der Brennstoffbevorratung, die aber langfristig zu keinen wesentlich höheren Kosten führen, da die Brennstoffe nach dem Durchführungszeitraum der Maßnahme im regulären Netzreservebetrieb aufgebraucht und sodann eingespart werden können.

Gleichzeitig können die Stromverbraucher durch die Marktteilnahme der Reservekraftwerke vor möglicherweise stark steigenden Strompreisen infolge einer Gefährdung der Gasversorgung soweit wie möglich geschützt werden. Die zusätzlichen Kraftwerke im Strommarkt erweitern das angebotsseitige Erzeugungspotential. In der Folge werden die Strompreise sinken bzw. weniger stark steigen. Der Umfang der Preissenkungen im Stromgroßhandel ist neben weiteren marktpreisbildenden Faktoren und Entscheidungen abhängig von der Preisentwicklung von Mineralöl, Kohle, Erdgas sowie Kohlenstoffdioxid-Zertifikaten.

Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 747) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 50 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 50a	Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots, Befristete Teilnahme am Strommarkt von Anlagen aus der Netzreserve; Verordnungsermächtigung
§ 50b	Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots, Pflicht zur Betriebsbereitschaft und Brennstoffbevorratung für die befristete Teilnahme am Strommarkt von Anlagen aus der Netzreserve
§ 50c	Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots, Ende der befristeten Teilnahme am Strommarkt und ergänzende Regelungen zur Kostenerstattung
§ 50d	Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots, befristete Versorgungsreserve Braunkohle, Verordnungsermächtigung
§ 50e	Verordnungsermächtigung zu Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots und Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur; Festlegungskompetenz
§ 50f	Verordnungsermächtigung für Maßnahmen zur Reduzierung der Gasverstromung zur reaktiven und befristeten Gaseinsparung
§ 50g	Flexibilisierung der Gasbelieferung
§ 50h	Vertragsanalyse der Gaslieferanten für Letztverbraucher
§ 50i	Verhältnis zum Energiesicherungsgesetz“.

b) Nach der Angabe zu § 120 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 121 Außerkräfttreten der §§ 50 a bis 50c und 50e bis 50i“

2. § 13 Absatz 1b wird aufgehoben.

3. § 13j Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Bundesnetzagentur erlässt durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nähere Bestimmungen zu dem Mindestfaktor nach § 13 Absatz 1a, wobei dieser nicht weniger als das Fünffache und nicht mehr als das Fünfzehnfache betragen darf. Die Festlegung des Mindestfaktors nach Satz 1 erfolgt im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt“.

4. In § 50 Satz 1 Nummer 1 im Satzteil nach Buchstabe b wird die Angabe „30“ durch die Wörter „bei Betrieb der Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mit der maximal möglichen Nettonennleistung bis zu 60“ ersetzt.

5. Nach § 50 werden die folgenden §§ 50a bis 50i eingefügt:

„§ 50a

Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots, befristete Teilnahme am Strommarkt von Anlagen aus der Netzreserve; Verordnungsermächtigung

(1) Stellt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, fest, dass eine Störung oder Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems vorliegt oder eine zukünftige Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht ausgeschlossen werden kann, so dürfen Betreiber solcher Anlagen, die nach § 13b Absatz 4 und 5 und § 13d sowie nach Maßgabe der Netzreserveverordnung in der Netzreserve vorgehalten werden und die kein Erdgas zur Erzeugung elektrischer Energie einsetzen, befristet am Strommarkt teilnehmen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist zugleich der Zeitraum für die befristete Teilnahme am Strommarkt nach Satz 1 festzulegen, die längstens bis einschließlich 31. März 2024 zulässig ist.

(2) Die befristete Teilnahme am Strommarkt nach Absatz 1 ist durch den Anlagenbetreiber mindestens fünf Werktage vor Beginn gegenüber der Bundesnetzagentur und dem Betreiber des Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung, in dessen Regelzone sich die Anlage befindet, anzuzeigen.

(3) Während der befristeten Teilnahme am Strommarkt nach Absatz 1 darf der Betreiber

1. die elektrische Leistung oder Arbeit und die thermische Leistung der Anlage ganz oder teilweise veräußern und
2. Kohle verfeuern.

Der Betreiber der Anlage ist insoweit von den Beschränkungen des § 13c Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, § 13d Absatz 3 und des § 7 Absatz 1 der Netzreserveverordnung und von dem Verbot der Kohleverfeuerung nach § 51 Absatz 1 Satz 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes ausgenommen. § 13b Absatz 4 und 5 sowie § 13d sind entsprechend anzuwenden.

(4) Endgültige Stilllegungen von Anlagen, für die nach § 51 Absatz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe c und d des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes in den Jahren 2022 und 2023 ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird, sind bis zum 31. März 2024 verboten, soweit ein Weiterbetrieb technisch und rechtlich möglich ist. Anlagen nach Satz 1 werden durch die Betreiber von Übertragungsnetzen ab dem Zeitpunkt, zu dem das Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird, in entsprechender Anwendung von § 13d zum Zweck der Vorsorge vor einer möglichen Gefährdung der Gasversorgung in der Netzreserve vorgehalten. § 13b Absatz 4 Satz 4, § 13b Absatz 5 Satz 11, die §§ 13c und 13d und die Netzreserveverordnung sind entsprechend anzuwenden. Auf die Anlagen nach Satz 1 sind die Absätze 1 bis 3 sowie die §§ 50b und 50c ebenfalls anwendbar.

Vorläufige und endgültige Stilllegungen von Anlagen, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3] nach § 13b Absatz 4 und 5 und § 13d sowie nach Maßgabe der Netzreserveverordnung in der Netzreserve vorgehalten werden, sind bis zum 31. März 2024 verboten, soweit ein Weiterbetrieb rechtlich und technisch möglich ist. § 13b Absatz 4 Satz 4, § 13b Absatz 5 Satz 11, §§ 13c und 13d und die Netzreserveverordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 50b

Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots, Pflicht zur Betriebsbereitschaft und Brennstoffbevorratung für die befristete Teilnahme am Strommarkt von Anlagen aus der Netzreserve

(1) Der Betreiber einer Anlage, die nach den § 13b Absatz 4 und 5 und § 13d sowie nach Maßgabe der Netzreserveverordnung in der Netzreserve vorgehalten wird, muss die Anlage ab dem 1. November 2022 für die befristete Teilnahme am Strommarkt im Dauerbetrieb betriebsbereit halten.

(2) Zur Einhaltung der Verpflichtung zur Betriebsbereitschaft der Anlage nach Absatz 1 muss der Betreiber insbesondere

1. jeweils zum 1. November der Jahre 2022 und 2023 und jeweils zum 1. Februar der Jahre 2023 und 2024 Brennstoffvorräte in einem Umfang bereithalten, die es ermöglichen,
 - a) bei Einsatz von Kohle zur Erzeugung elektrischer Energie für 30 Kalendertage die Abgabeverpflichtungen an Elektrizität bei Betrieb der Anlage mit der maximal möglichen Nettonennleistung zu decken oder
 - b) bei Einsatz von Mineralöl zur Erzeugung elektrischer Energie für zehn Kalendertage die Abgabeverpflichtung an Elektrizität bei Betrieb der Anlage mit der maximal möglichen Nettonennleistung zu decken,
2. die Brennstoffversorgung für einen Dauerbetrieb auch bei einer befristeten Teilnahme am Strommarkt nach § 50a sicherstellen und
3. der Bundesnetzagentur und dem Betreiber des Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung ab dem 1. November 2022 monatlich nachweisen, dass die Verpflichtungen nach den Nummern 1 und Nummer 2 eingehalten werden.

(3) Die Brennstoffvorräte nach Absatz 2 Nummer 1 müssen am Standort der Anlage gelagert werden. Die Lagerung an einem anderen Lagerort ist zulässig, wenn

1. es sich hierbei um ein ergänzendes Lager zu dem Lager am Standort der Anlage handelt und
2. der Transport der weiteren Brennstoffvorräte zu dem Standort der Anlage innerhalb von zehn Kalendertagen gewährleistet ist.

Ist die Einhaltung der Anforderungen an Bevorratung und Lagerung nach Satz 1 und Absatz 2 Nummer 1 für den Betreiber der Erzeugungsanlage im Einzelfall unmöglich, kann die Bundesnetzagentur auf Antrag zulassen, dass die Verpflichtung zur Betriebsbereitschaft als erfüllt gilt, wenn der Betreiber der Erzeugungsanlage in jedem Kalendermonat nachweist, dass die vorhandenen Lagerkapazitäten vollständig mit Brennstoffen befüllt sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch für Betreiber von Anlagen anzuwenden, die erst ab dem 1. November 2022 in der Netzreserve vorgehalten werden. § 13c Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist für Maßnahmen, die zur Herstellung oder Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage vor dem 1. November 2022 vorgenommen werden, entsprechend anzuwenden.

(5) Der Betreiber einer Anlagen, die nach § 13b Absatz 4 und 5 und nach § 13d sowie nach Maßgabe der Netzreserveverordnung in der Netzreserve vorgehalten wird und die vor dem 1. Januar 1970 in Betrieb genommen wurde, kann dem Betreiber des Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung, in dessen Regelzone sich die Anlage befindet, und der Bundesnetzagentur bis zum [einsetzen: Datum des Tages, der vier Wochen auf den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes folgt] anzeigen, dass er von den Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 ausgenommen werden möchte. Eine befristete Teilnahme am Strommarkt nach § 50a ist nach einer Anzeige nach Satz 1 ausgeschlossen und § 50a Absatz 5 ist nicht anwendbar.

§ 50c

Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots, Ende der befristeten Teilnahme am Strommarkt und ergänzende Regelungen zur Kostenerstattung

(1) Die befristete Teilnahme am Strommarkt endet spätestens zu dem in der Rechtsverordnung nach § 50a Absatz 1 Satz 2 festgelegten Datum.

(2) Der Anlagenbetreiber kann die befristete Teilnahme am Strommarkt für eine Anlage vorzeitig beenden. Der Anlagenbetreiber hat den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung gegenüber der Bundesnetzagentur und dem Betreiber des Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung, in dessen Regelzone sich die Anlage befindet, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor der Beendigung anzuzeigen. Nach einer vorzeitigen Beendigung ist eine erneute befristete Teilnahme dieser Anlage am Strommarkt ausgeschlossen. Wird durch Rechtsverordnung nach § 50a Absatz 1 Satz 1 und 2 ein weiterer Zeitraum zur befristeten Teilnahme am Strommarkt bestimmt, darf der Betreiber der Anlage abweichend von Satz 3 auch in diesem weiteren Zeitraum befristet am Strommarkt teilnehmen.

(3) Mit der Beendigung oder der vorzeitigen Beendigung der befristeten Teilnahme am Strommarkt gelten wieder die Rechte und Pflichten, die aufgrund der Vorgehaltung in der Netzreserve gemäß §§ 13c Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, § 13d Absatz 3 und § 7 der Netzreserveverordnung bestehen. Dies gilt nur, wenn die Anlage noch als systemrelevant ausgewiesen ist. Sofern die Systemrelevanz einer Anlage am 31. März 2024 im Falle einer angezeigten endgültigen Stilllegung nicht mehr ausgewiesen ist, hat der Betreiber die Anlage endgültig stillzulegen.

(4) Die befristete Teilnahme am Strommarkt nach § 50a wird bei der Bestimmung des Zeitpunktes für die Ermittlung der Rückerstattung investiver Vorteile nach § 13c Absatz 4 Satz 3 im Fall einer endgültigen Stilllegung und nach § 13c Absatz 2 Satz 3 im Fall einer vorläufigen Stilllegung nicht berücksichtigt. Wiederherstellungskosten, die nach dem 1. Juni 2022 entstanden sind, können zeitanteilig der Netzreserve und dem Zeitraum der befristeten Teilnahme am Strommarkt zugeordnet und erstattet werden. Im Übrigen findet während der befristeten Teilnahme am Strommarkt keine Kostenerstattung nach § 13c sowie nach § 9 Absatz 2 und § 10 der Netzreserveverordnung statt.

§ 50d

Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots, befristete Versorgungsreserve Braunkohle, Verordnungsermächtigung, Festlegungskompetenz

(1) Die in § 13g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Erzeugungsanlagen (Reserveanlagen) werden ab dem 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 in eine Reserve (Versorgungsreserve) überführt. Die Reserveanlagen dürfen bis zum 31. März 2024 nicht endgültig stillgelegt werden. Mit Ablauf des 31. März 2024 müssen sie endgültig stillgelegt werden. § 13g Absatz 1 Satz 3 ist nicht anwendbar.

(2) Die Reserveanlagen dienen dem Zweck, dem Elektrizitätsversorgungssystem kurzfristig zusätzliche Erzeugungskapazitäten, insbesondere zur Einsparung von Erdgas in der Stromerzeugung, zur Verfügung zu stellen. Stellt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, fest, dass eine Störung oder Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitäts- oder Gasversorgungssystems vorliegt oder eine zukünftige Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitäts- oder Gasversorgungssystems nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen die Betreiber die Reserveanlagen befristet am Strommarkt einsetzen. In der Rechtsverordnung regelt die Bundesregierung für welchen Zeitraum der befristete Einsatz am Strommarkt erlaubt ist (Abrufzeitraum), jedoch längstens bis zum 31. März 2024.

(3) Während der Versorgungsreserve müssen die Anlagenbetreiber jederzeit sicherstellen, dass die Reserveanlagen innerhalb von 240 Stunden nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 2 betriebsbereit sind.

(4) Während der Abrufzeiträume entscheiden die Anlagenbetreiber eigenverantwortlich über die Fahrweise der Reserveanlagen. Die Anlagenbetreiber veräußern den Strom am Strommarkt.

(5) Die Betreiber der Reserveanlagen erhalten für den Zeitraum in der Versorgungsreserve außerhalb der Abrufzeiträume eine Vergütung. Diese Vergütung umfasst

1. die nachgewiesenen notwendigen Kosten, die für die betreffenden Reserveanlagen zur Herstellung der Versorgungsreserve entstanden sind, sofern sie über die Maßnahmen der Sicherheitsbereitschaft hinausgehen, und
2. die nachgewiesenen notwendigen Kosten für die Vorhaltung der betreffenden Reserveanlagen, insbesondere für das Personal, die Instandhaltung und Wartung.

Im Fall der Reserveanlagen nach § 13g Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 richtet sich die Vergütung für die Vorhaltung nach Satz 2 Nummer 2 bis zum 1. Oktober 2023 ausschließlich nach § 13g Absatz 5 Satz 1 und 2 und ab dem 1. Oktober 2023 ausschließlich nach Satz 2 Nummer 2. Weitergehende Kosten, insbesondere sonstige

Vergütungsbestandteile der Sicherheitsbereitschaft, sind nicht erstattungsfähig. § 13g Absatz 5 Satz 3 ist für Reserveanlagen ab dem 1. Dezember 2022 entsprechend anzuwenden. Während der Abrufzeiträume besteht kein Vergütungsanspruch.

(6) Nach Ablauf der Versorgungsreserve

1. haben die Betreiber einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung nach Absatz 5, soweit die ihnen zustehende Vergütung nach Absatz 5 größer ist als die Hälfte der von den Betreibern in den Abrufzeiträumen mit den Reserveanlagen erwirtschafteten Überschüsse, und
2. ist der Restwert der investiven Vorteile bei wiederverwertbaren Anlagenteilen, die der Betreiber der Reserveanlage im Rahmen der Vergütung nach Absatz 5 erhalten hat, von dem Betreiber zu erstatten; maßgeblich ist der Restwert zu dem Zeitpunkt, ab dem sich die Reserveanlage nicht mehr in der Versorgungsreserve befindet.

(7) Die Höhe der am Ende der Versorgungsreserve nach den Absätzen 5 und 6 zu zahlenden Vergütung wird durch die Bundesnetzagentur nach Beendigung der Versorgungsreserve auf Verlangen eines Betreibers für diesen festgesetzt. Der Betreiber der Reserveanlage hat gegen den zuständigen Betreiber eines Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung einen Vergütungsanspruch in der von der Bundesnetzagentur festgesetzten Höhe. Die Bundesnetzagentur kann zur geeigneten und angemessenen Berücksichtigung der bei den Betreibern von Übertragungsnetzen anfallenden Kosten in den Netzentgelten Festlegungen nach § 29 Absatz 1 treffen

(8) Für die Reserveanlagen ist § 13g ab dem 1. Oktober 2022 nicht mehr anzuwenden, soweit in den Absätzen 1 bis 7 nichts anderes geregelt ist.

(9) Die Absätze 1 bis 8 dürfen nur nach Maßgabe und für die Dauer einer beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission angewendet werden.

§ 50e

Verordnungsermächtigung zu Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots und Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur, Festlegungskompetenz

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über Einzelheiten des Verfahrens zur befristeten Teilnahme am Strommarkt von Anlagen aus der Netzreserve nach den §§ 50a bis 50c und zur befristeten Versorgungsreserve Braunkohle nach § 50d.

(2) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zu den Nachweisen nach § 50b Absatz 2 Nummer 3 erlassen.

§ 50f

Maßnahmen zur Reduzierung der Gasverstromung zur reaktiven und befristeten Gaseinsparung, Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung kann nach Ausrufung der Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über

Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, durch Rechtsverordnung, ohne Zustimmung des Bundesrates, Regelungen zur Verringerung oder zum vollständigen Ausschluss der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Erdgas für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten erlassen. Insbesondere können durch Rechtsverordnung Regelungen getroffen werden

1. zu den Anlagen, auf die die Rechtsverordnung anzuwenden ist, hierfür kann auf die Größe der Anlage und zu deren Ermittlung insbesondere auf die elektrische Nettonennleistung der Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Erdgas abgestellt werden,
2. zur rechtlichen Begrenzung oder zum rechtlichen Ausschluss des Betriebs der Anlagen, in denen elektrische Energie durch den Einsatz von Erdgas erzeugt wird, oder zur Verpflichtung des Betreibers zur Zahlung eines Betrags in Euro pro Megawattstunde erzeugter elektrischer Energie oder eingesetzten Erdgases (Pönale),
3. zur Erhebung der Pönale und zur Festsetzung ihrer Höhe sowie zur verantwortlichen Stelle für die Erhebung der Pönale; die Festsetzung der Höhe schließt eine Reduzierung der Pönale in begründeten Einzelfällen ein, insbesondere wenn die Anlage Wärme erzeugt, die nicht auf andere Weise bereitgestellt werden kann,
4. zu Ausnahmen von der rechtlichen Begrenzung oder dem Ausschluss des Betriebs der Anlagen und zu Ausnahmen von der Pönale
 - a) für Anlagen, in denen Wärme erzeugt wird, die nicht auf andere Weise erzeugt werden kann, und
 - b) für Anlagen der Bundeswehr einschließlich ihrer Unternehmen zur Erfüllung ihrer außerhalb einer Teilnahme am Strommarkt liegenden Aufgaben,
5. zur Sicherstellung, dass die Anlagen, auf die die Rechtsverordnung nach Satz 1 anzuwenden ist, auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen für Maßnahmen nach § 13 zur Verfügung stehen,
6. zur Ermittlung und zur Höhe eines angemessenen Ausgleichs für den Ausschluss oder die Begrenzung der Vollbenutzungsstunden für die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Erdgas,
7. zur Sicherstellung, dass Erdgas, das durch die Verringerung oder den Ausschluss der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Erdgas eingespart wird, in vorhandenen Gasspeicheranlagen eingespeichert wird und
8. zu den Entscheidungsbefugnissen der Bundesnetzagentur.

(2) Die Versorgung geschützter Kunden im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1938 darf durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden.

§ 50g

Flexibilisierung der Gasbelieferung

(1) In einem Vertrag, der die Mindestbelieferung eines Letztverbrauchers mit Gas in einem bestimmten Zeitraum zum Gegenstand hat, sind Vereinbarungen, die eine Weiterveräußerung nicht verbrauchter Mindestabnahmemengen untersagen, unwirksam.

(2) Verzichtet ein Letztverbraucher in einem Vertrag, der die Mindestbelieferung einer Anlage mit einer Anschlussleistung von mehr als 10 Megawatt mit Gas zum Gegenstand hat, ganz oder teilweise auf den Bezug der Mindestabnahmemengen, hat der Letztverbraucher gegenüber dem Lieferanten einen Anspruch auf Verrechnung der entsprechenden Abnahmemengen. Der Anspruch auf Verrechnung besteht für den jeweils zu dem nach dem Zeitraum korrespondierenden, börslichen Großhandelspreis abzüglich einer Aufwandspauschale in Höhe von 10 Prozent der nicht bezogenen Gas-mengen.

§ 50h

Vertragsanalyse der Gaslieferanten für Letztverbraucher

(1) Gaslieferanten stellen den von ihnen belieferten Letztverbrauchern mit registrierender Leistungsmessung jährlich zum 1. Oktober eine Vertragsanalyse zur Verfügung.

(2) Die Vertragsanalyse nach Absatz 1 hat alle erforderlichen Informationen zu enthalten, damit Gaslieferanten und Letztverbraucher bewerten können, inwieweit auf die jeweils relevanten Gasgroßhandelspreise an der Börse reagiert werden kann und inwieweit das Potenzial besteht, sich über den Gaslieferanten oder direkt am Gasgroßhandelsmarkt zu beteiligen. Die Vertragsanalyse muss insbesondere Angaben enthalten:

1. zu den jeweils relevanten Gasgroßhandelspreisen an der Börse,
2. zu den Möglichkeiten eines Weiterverkaufs der kontrahierten Mengen durch den Gaslieferanten und den Letztverbraucher,
3. zu den Möglichkeiten einer Partizipation des Letztverbrauchers an dem Verkaufserlös, wenn er zu Gunsten eines Weiterverkaufs seinen Bezug an Gas einstellt oder verringert und
4. zu den möglichen Vertragsänderungen, um eine Partizipation wie unter den Nummer 2 und 3 dargestellt zu ermöglichen.

(3) Um die Einhaltung der Verpflichtung nach Absatz 1 zu überprüfen, kann die Bundesnetzagentur den Gaslieferanten auffordern, die Vertragsanalyse vorzulegen.

Verhältnis zum Energiesicherungsgesetz

Die Vorschriften des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2022 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, bleiben von den §§ 50a bis 50h unberührt.“

6. § 59 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 24 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.
 - b) In Nummer 25 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Die folgenden Nummern 26 und 27 werden angefügt:

„26. Entscheidungen nach § 50b Absatz 3 Satz 2, und

27. Festlegungen nach § 50d Absatz 2.“
7. Nach § 120 wird der folgende § 121 eingefügt:

„§ 121

Außerkräftreten der §§ 50 a bis 50c und 50e bis 50i

§ 50g tritt mit Ablauf des 31. März 2023 außer Kraft. Die §§ 50 a bis 50c sowie 50e, 50f, 50h und 50i treten mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 88 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7c Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Ersatz im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn

 1. die neue KWK-Anlage in dasselbe Wärmenetz einspeist, in das auch die bestehende KWK-Anlage eingespeist hat, und
 2. die bestehende KWK-Anlage oder in den Fällen des Absatzes 3 der bestehende Dampferzeuger innerhalb von zwölf Monaten vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen KWK-Anlage endgültig stillgelegt wird.“
2. Dem § 35 werden die folgenden Absätze 22 und 23 angefügt:

„(22) Sofern nach § 7c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 eine Stilllegung der bestehenden KWK-Anlagen oder in den Fällen des § 7c Absatzes 3 des bestehenden Dampferzeugers spätestens zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 30. März 2024 zu erfolgen hat,

ist § 7c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nicht anzuwenden und die bestehende KWK-Anlage oder in den Fällen des § 7c Absatzes 3 der bestehende Dampferzeuger muss stattdessen bis zum 30. März 2024 endgültig stillgelegt sein.

(23) Absatz 22 darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.“.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) In Artikel 1 Nummer 5 tritt § 50 d an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission die beihilfenrechtliche Genehmigung erteilt hat. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bereits vor der im Februar 2022 begonnenen weitflächigen Ausweitung des seit der Annexion der Krim andauernden völkerrechtswidrigen Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine war die Lage auf den Energiemärkten sehr angespannt und schwierig. Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu stärken, sollen dem Strommarkt weitere Erzeugungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Diese Erzeugungskapazitäten sollen auf Energieträgern basieren, die nicht oder jedenfalls nicht ausschließlich aus Russland importiert werden. Konkret ist dies für die Energieträger Steinkohle und Öl der Fall, für die es einen für Deutschland zugänglichen liquiden Weltmarkt gibt, sowie für den Energieträger Braunkohle, der gegenwärtig auch in Deutschland noch abgebaut wird. Ziel dieses Gesetzesentwurfs ist es dementsprechend, dem Strommarkt für einen befristeten Zeitraum zusätzliche Erzeugungskapazitäten zur Stromerzeugung mit den Energieträgern Stein- und Braunkohle sowie Mineralöl zur Verfügung zu stellen. Dazu sollen Kraftwerke genutzt werden, die gegenwärtig nur eingeschränkt verfügbar sind, demnächst stillgelegt würden oder sich in einer Reserve befinden. Durch diese zusätzlichen Erzeugungskapazitäten soll die Stromerzeugung in mit Erdgas befeuerten Kraftwerken soweit wie möglich ersetzt werden können, um Erdgas einzusparen. Da davon auszugehen ist, dass es sich um eine vorübergehende Lage handelt, sollen die Maßnahmen befristet sein. Außerdem kehren die Kraftwerke nur dann in den Strommarkt zurück, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefährdung des Gasversorgungssystems abzuwenden. Dies wird durch ein entsprechendes Auslösekriterium sichergestellt. Das Ziel, den Kohleausstieg idealerweise im Jahr 2030 zu vollenden, sowie auch die Klimaziele, bleiben davon unberührt.

Durch Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird ermöglicht, dass Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die mit anderen Energieträgern als Erdgas befeuert werden und die derzeit nicht, oder nur eingeschränkt betrieben werden können oder in kurzer Zeit stillgelegt würden zusätzliche elektrische Energie erzeugen können. Dies gilt für einen befristeten Zeitraum der spätestens am 31. März 2024 endet. Folgende Anlagen sind von diesen Regelungen betroffen:

- Stein- und Braunkohlekleinanlagen, die in den Anwendungsbereich des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes fallen und für die in den Jahren 2022 und 2023 ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird,
- systemrelevante Anlagen, die mit Kohle oder Mineralöl befeuert werden und derzeit in der Netzreserve gebunden sind und
- Braunkohleanlagen nach § 13g EnWG.

Nach Abruf über eine Verordnung der Bundesregierung können diese Anlagen vorübergehend am Strommarkt teilnehmen und damit zur Lastdeckung beitragen.

Für den Bereich der Gaskraftwerke wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um im Fall einer Gefährdung des Gasversorgungssystems sehr schnell den Einsatz von Gaskraftwerken beschränken zu können und dadurch den Gasverbrauch in der Stromerzeugung noch weiter senken zu können. Diese Maßnahme wird aufgrund ihrer Eingriffsintensität mit einem Auslösekriterium verbunden: Sie kann erst bei einer Gefährdung des

Gasversorgungssystem in Kraft gesetzt werden. Die Anwendung ist nur für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten möglich.

Darüber hinaus werden gesetzliche Vorgaben zur Flexibilisierung von Gaslieferverträgen umgesetzt, um eine effektive Allokation der vorhandenen Gasmengen auf dem Markt zu sicherzustellen.

Ausschließlich aus Gründen der Vorsorge wird auch die bereits bestehende Ermächtigung zur Verpflichtung der Kraftwerksbetreiber, Rohstoffen für den Kraftwerkseinsatz vorzuhalten, geändert und die Handlungsmöglichkeit für den Ordnungsgeber auf bis zu 60 Tage erhöht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 ändert das Energiewirtschaftsgesetz:

Durch das Gesetz wird das Instrumentarium zur Stärkung der Versorgungssicherheit erweitert mit dem Ziel Erdgas im Stromsektor einzusparen.

Nach den Regelungen des Gesetzes können systemrelevante Kraftwerke, für die in den Jahren 2022 und 2023 ein Verbot der Kohleverfeuerung gemäß KVBG-Ausschreibungen wirksam würde oder die bereits in der Netzreserve vorgehalten und nicht mit Erdgas betrieben werden befristet am Strommarkt teilnehmen, wenn das BMWK in einer Rechtsverordnung feststellt, dass eine Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht ausgeschlossen werden kann („Abruf“). Die Teilnahme am Strommarkt kann dann ausschließlich in dem durch die Rechtsverordnung festgelegten Zeitraum erfolgen. Der Betrieb am Strommarkt erfolgt freiwillig.

Damit die Kraftwerke im Fall eines Abrufs für einen Marktbetrieb bereit sind, müssen die Kraftwerksbetreiber sicherstellen, dass die Anlagen zum 1. November 2022 technisch in einen Zustand sind, der einen dauerhaften Betrieb am Strommarkt erlaubt. Die dafür anfallenden Kosten werden erstattet. Im Zeitraum der Marktteilnahme werden keine Kosten erstattet. Darüber hinaus werden die Kraftwerksbetreiber verpflichtet zu einem Stichtag eine bestimmte Menge Brennstoff vorrätig zu halten, damit genügend Brennstoff für den Markteinsatz vorhanden ist.

Zur Stärkung der Versorgungssicherheit werden auch Kraftwerke, die aktuell noch in der Sicherheitsbereitschaft gebunden sind, zum 1. Oktober 2022 in eine Versorgungsreserve überführt.

Für den Bereich der Gaskraftwerke wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um im Fall einer Gefährdung des Gasversorgungssystems den Einsatz von Gaskraftwerken zu beschränken und dadurch den Gasverbrauch zu senken. Aufgrund der Eingriffsintensität dieser Maßnahme wird sie mit einem Auslösekriterium verbunden. Die Umsetzung in Form der Rechtsverordnung ist nur für einen vorübergehenden Zeitraum möglich. Gaslieferanten werden verpflichtet den Letztverbrauchern jährlich eine Vertragsanalyse zur Verfügung zu stellen, um Potenziale der effektiveren Allokation von Gasmengen zu erkennen. Darüber hinaus wird für Gaslieferverträge mit Mindestabnahmemengen ein Anpassungsrecht der Abnahmemengen sowie ein Verbot von Vertragsgestaltungen vorgesehen, die den Weiterverkauf von Gas verhindern.

Durch das Gesetz wird die Möglichkeit erweitert, zur Sicherung der Energieversorgung Vorgaben zur Bevorratung mit Brennstoffen zu machen.

Zur Reduzierung des Gasverbrauchs bei strom- und spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs (Redispatch) von

Marktkraftwerken und beim Einsatz der Netzreserve wird den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen befristet mehr Flexibilität eingeräumt. Gleichzeitig wird der Mindestfaktor für KWK-Strom aufgehoben, um kurzfristig die KWK-Stromerzeugung zu reduzieren, wenn diese zur Engpassentlastung beitragen kann. Langfristig werden so Flexibilitätsanreize gesetzt, während der europarechtliche Vorrang der KWK-Verstromung in der kostenbasierten Auswahlentscheidung der Netzbetreiber berücksichtigt bleibt, da bei der Reduzierung von KWK-Strom höhere Kosten durch die Bereitstellung von Ersatzwärme oder entgangenen Wärmeerlösen entstehen.

Artikel 2 sieht Änderungen im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vor. Der Zeitraum, um den Kohleersatzbonus nach dem KWKG in Anspruch nehmen zu können, wird bis zum 30. März 2024 verlängert.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

III. Alternativen

Es sind keine gleich geeigneten Alternativen ersichtlich.

Bereits stillgelegte Kraftwerke zu reaktivieren ist keine Alternative, da die Kraftwerke größtenteils keine Betriebsgenehmigungen mehr haben und wesentliche Anlagenteile zurückgebaut wurden, sodass eine Wiederinbetriebnahme einen hohen wirtschaftlichen und zeitlichen Aufwand bedeuten würde. Die Wiederinbetriebnahme würde durchschnittlich 12 bis 24 Monate dauern. Das würde im Ergebnis bedeuten, dass die Kraftwerke keinen Versorgungsbeitrag für den Winter 2022/2023 leisten würden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz haben gemeinsam geprüft, ob und inwiefern eine Verlängerung der Laufzeiten von Atomkraftwerken zur Energiesicherheit beiträgt. Im Ergebnis einer Abwägung von Nutzen und Risiken ist eine Laufzeitverlängerung der drei noch laufenden Atomkraftwerke auch angesichts der aktuellen angespannten und volatilen Situation nicht zu empfehlen. Dazu liegt eine gemeinsame schriftlichen Stellungnahme der beiden Ministerien vor.

Eine sofortige Abregelung von Gaskraftwerken ist keine geeignete Alternative, da die Eingriffsintensität sehr hoch wäre und der Einspareffekt im Hinblick auf Gas dies gegenwärtig nicht rechtfertigen würde. Zudem ist ein geeigneter Mechanismus, um das eingesparte Gas für den kommenden Winter einzuspeichern kurzfristig nicht implementierbar.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Das vorliegende Gesetz in Artikel 1 fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch das Energiewirtschaftsgesetz umfasst. Ziel des Gesetzes ist die Stärkung der Versorgungssicherheit und die Erdgaseinsparung im Stromsektor. Dieses Ziel kann nur durch einheitliche Regelungen für Kraftwerke in dem gesamten Wirtschaftsraum der Bundesrepublik erfolgen. Eine bundesgesetzliche Regelung der Maßnahmen in diesem Gesetz ist darüber hinaus auch zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich, da die Kraftwerksbetreiber unabhängig vom Standort der Anlage durch die Maßnahmen adressiert werden müssen.

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Insgesamt entsteht ein jährlicher Personalmehrbedarf bei der Bundesnetzagentur in Höhe von 4,19 Stellen. Hiervon entfallen 0,36 Stellen auf den mittleren Dienst, 1,04 Stellen auf den gehobenen Dienst und 2,79 Stellen auf den höheren Dienst. Der aus dem Gesetz entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Epl. 09 ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Für die Wirtschaft und Verwaltung entsteht folgender Erfüllungsaufwand:

Bei der Bundesnetzagentur entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand aus den Aufgaben dieses Gesetzes in Höhe von 312.162 Euro und ein einmaliger Umstellungsbedarf in Höhe von 1.953 Euro.

Im Einzelnen

Nummer des Änderungsbefehls	Regelung	Wirkung der Vorgabe	Einmaliger/jährlicher Erfüllungsaufwand Norm-Adressat / Informationspflicht (IP)	EU-Vorgabe
Nummer 4	§ 50 EnWG	Änderung der VO-Ermächtigung	Kein neuer Erfüllungsaufwand	
Nummer 5	§ 50 a neu	Anzeigepflicht durch Anlagenbetreiber gegenüber BNetzA und ÜNB	Einmaliger Erfüllungsaufwand V, W	
Nummer 5	§ 50 b neu	Bereithaltung zum Dauerbetrieb und Mindestbevorratung mit Brennstoffen	Jährlicher Erfüllungsaufwand W	
Nummer 5	§ 50 b neu	Nachweis der Mindestbevorratung und Brennstoffversorgung gegenüber BNetzA	Jährlicher Erfüllungsaufwand V, W	

Zur Nummer 1: Für die Entgegennahmen und das Verarbeiten der Meldungen durch Kraftwerksbetreiber entsteht ein Zeitaufwand von 60 Minuten pro Fall im gehobenen Dienst.

Zu Nummer 2: Für die Entgegennahme und die Prüfung der Nachweise oder der Anträge durch den Anlagenbetreiber entsteht ein Zeitaufwand von 120 Minuten pro Fall im gehobenen Dienst. Die Meldungen werden monatlich entgegengenommen, das heißt je Kraftwerk fallen jährlich 12 Meldungen an.

Zu Nummer 3: Für die Kostenanerkennung nach § 50 Absatz 3 EnWG entsteht ein Zeitaufwand von insgesamt 25 Personentagen pro Fall. Davon 2,5 Personentagen im mittleren Dienst, 5 Personentagen im gehobenen Dienst und 17,5 Personentagen im höheren Dienst. Der Lohnsatz ist entsprechend gemittelt angegeben.

Zu Nummer 4: Für die Festlegungen nach § 50c EnWG entsteht ein Zeitaufwand von insgesamt 25 Personentagen pro Fall/Festlegung im höheren Dienst.

Zu Nummer 5: Die Bundesnetzagentur stellt die Höhe der Vergütung für die Versorgungsreserve durch Beschluss fest. Dies führt pro Fall zu einem Zeitaufwand von 4 Tagen im mittleren Dienst, 8 Tagen im gehobenen Dienst und 28 Tagen im höheren Dienst. Der Stundensatz ist entsprechend als gewichteter Mittelwert angegeben. Dies berücksichtigt bereits eine konservative Schätzung des Personalbedarfs aufgrund der Erfahrung aus den abgeschlossenen Verfahren der Sicherheitsbereitschaft nach § 13g EnWG.

Tabelle: Umstellungsaufwand Verwaltung

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
1	Entgegennahmen und Verarbeitung der Anzeigen der Kraftwerksbetreiber	§ 50a Absatz 2 EnWG	21	60	46,50	1				1
2	Entgegennahme und Verarbeitung der Anzeigen	§ 50c Absatz 1 EnWG	21	60	46,50	1				1

Zur Nummer 1: Für die Entgegennahme der Anzeigen entsteht ein Zeitaufwand von 60 Minuten pro Fall im gehobenen Dienst.

Zur Nummer 2: Für die Entgegennahme der Anzeigen entsteht ein Zeitaufwand von 30 Minuten pro Fall im gehobenen Dienst.

Für die Wirtschaft und dort insbesondere die Energiewirtschaft kann einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen, wenn sie anzeigen, dass sie nach Abruf durch Rechtsverordnung nach § 50a neu EnWG am Strommarkt teilnehmen möchten. Es kann Erfüllungsaufwand durch die Pflicht zur Vorbereitung auf einen möglichen Dauerbetrieb und für die Brennstoffbevorratung nach § 50b neu EnWG entstehen. Allerdings werden die entstehenden Kosten im Rahmen der Netzreserve erstattet.

Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 14.000 Euro, der vollständig aus Bürokratiekosten aus Informationspflichten besteht.

Tabelle: Jährlicher Erfüllungsaufwand

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Adressat	Art der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
1	Absenden der Nachweise nach Mindestbevorratung mit Brennstoffen oder Antrag, dass die Verpflichtung zur Betriebsbereitschaft als erfüllt gilt.	§ 50b Absatz 2 Nummer 3 EnWG oder § 50b Absatz 3 EnWG	Anlagenbetreiber	Informationspflicht	252	60	54,7	1	14
2	Erstellung von jährlichen Vertragsanalysen für Letztverbraucher	§ 50 h Absatz 1 EnWG	Gaslieferanten	Informationspflicht					

Zu Nummer 1: Für das Übersenden der Nachweise oder der Anträge durch den Anlagenbetreiber entsteht ein Zeitaufwand von 60 Minuten pro Fall im mittleren Schwierigkeitsgrad. Die Meldung ist monatlich zu abzugeben.

Es entsteht ein Umstellungsaufwand in Höhe von rund 2.000 Euro.

Der Umstellungsaufwand enthält einen Anteil von Bürokratiekosten aus Informationspflichten von etwa 1.000 Euro.

Zu Nummer 2:

Tabelle: Umstellungsaufwand

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Adressat	Art der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
1	Anzeigepflicht zur befristeten Teilnahme am Strommarkt durch Anlagenbetreiber gegenüber BNetzA und ÜNB	§ 50a Absatz 2 EnWG	Anlagenbetreiber	Informationspflicht	21	60	54,7	1	1
2	Entgegennahme der Anzeige zur befristeten Teilnahme am Strommarkt	§ 50a Absatz 2 EnWG	Übertagungsnetzbetreiber	weitere Vorgabe	21	30	54,7	1	1
3	Erstellung von Anzeigen zum Ende der befristeten Rückkehr zum Strommarkt	§ 50c Absatz 1 EnWG	Anlagenbetreiber	Informationspflicht	5	30	54,7	1	0
4	Entgegennahmen der Anzeige zum Ende der befristeten Teilnahme am Strommarkt	§ 50c Absatz 1 EnWG	Übertagungsnetzbetreiber	weitere Vorgabe	5	30	54,7	1	0

5	Erstellung von jährlichen Vertragsanalysen für Letztverbraucher	§ 50h Absatz 1 EnWG	Gaslieferanten	Informativpflicht	40.000	15	54,70		547
---	-----------------------------------------------------------------	---------------------	----------------	-------------------	--------	----	-------	--	-----

Zur Nummer 1: Für das Erstellen der Meldungen durch Kraftwerksbetreiber entsteht ein Zeitaufwand von 60 Minuten pro Fall im mittleren Schwierigkeitsgrad.

Zur Nummer 2: Für die Entgegennahme der Meldungen durch die Übertragungsnetzbetreiber entsteht ein Zeitaufwand von 30 Minuten pro Fall im mittleren Schwierigkeitsgrad.

Zur Nummer 3: Für das Erstellen der Meldungen durch Kraftwerksbetreiber entsteht ein Zeitaufwand von 30 Minuten pro Fall im mittleren Schwierigkeitsgrad.

Zur Nummer 4: Für die Entgegennahme der Meldungen durch die Übertragungsnetzbetreiber entsteht ein Zeitaufwand von 30 Minuten pro Fall im mittleren Schwierigkeitsgrad.

Zu Nummer 5: Für das Erstellen der jährlichen Vertragsanalysen für Letztverbraucher entsteht ein Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall im mittleren Schwierigkeitsgrad.

5. Weitere Kosten

Es sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Auf der einen Seite werden den Anlagenbetreibern die Kosten für die Vorhaltung und Herstellung der Betriebsbereitschaft der Reserveanlagen erstattet und über die Netzentgelte gewälzt. Mehrkosten in dieser Hinsicht entstehen jedoch nur in Bezug auf die höheren Anforderungen an die Betriebsbereitschaft für einen Dauerbetrieb und die Kohlebevorratung aufgrund des neuen § 50b EnWG. Diese Mehrkosten können sich nach aktueller und vorläufiger Schätzung auf etwa 550 bis 600 Mio. Euro für die Laufzeit der Maßnahme belaufen. Ein wesentlicher Anteil davon sind Kosten der Brennstoffbevorratung, die aber langfristig zu keinen wesentlich höheren Kosten führen, da die Brennstoffe nach dem Durchführungszeitraum der Maßnahme im regulären Netzreservebetrieb aufgebraucht und sodann eingespart werden können.

Gleichzeitig können die Stromverbraucher bei Abruf der Marktteilnahme der Kraftwerke in der Netzreserve vor möglicherweise stark steigenden Strompreisen infolge einer Gefährdung der Gasversorgung soweit wie möglich geschützt werden, denn die zusätzlichen Kraftwerke im Strommarkt erweitern das angebotsseitige Erzeugungspotential, in dessen Folge die Strompreise sinken werden. Der Umfang der Preissenkungen im Stromgroßhandel ist neben weiteren marktpreisbildenden Faktoren und Entscheidungen abhängig von der Preisentwicklung von Mineralöl, Kohle, Erdgas sowie CO₂-Zertifikaten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die im Gesetz erfolgten Änderungen sollen die Versorgungssicherheit in Anbetracht der aktuellen geopolitischen Lage stärken.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

VI. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist teilweise bis zum 31. März 2024 befristet und tritt mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine formale Änderung des Inhaltsverzeichnisses aufgrund der neuen §§ 50a bis i.

Zu Nummer 2

Um Gas in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen einzusparen und dauerhaft eine flexible und netzdienliche Fahrweise dieser Anlagen anzureizen, wird die Mindestfaktorregelung für KWK-Strom aufgehoben. Die relative Nachrangigkeit von wärmegekoppelter Stromerzeugung aus hocheffizienten KWK-Anlagen in der Abschaltreihenfolge ergibt sich weiterhin dadurch, dass aufgrund der zusätzlichen Aufwendungen für die Ersatzwärmeerzeugung bzw. aufgrund entgangener Wärmeerlöse die tatsächlichen Kosten der Abregelung immer höher sind als die Kosten für die Abregelung nicht-wärmegekoppelter konventioneller Erzeugung. Zusätzlich soll an dieser Stelle ein Anreiz für die Betreiber der KWK-Anlagen gesetzt werden, dauerhaft eine flexible und nach Möglichkeit elektrische Ersatzwärmeversorgung sicherzustellen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des § 13 Absatz 1b. Zugleich werden durch Zeitablauf obsoleete Formulierungen entfernt.

Zu Nummer 4

Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland trotz der Verwerfungen aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffs von Russland auf die Ukraine zu gewährleisten, müssen die Krisenvorsorge und die Instrumente der Krisenbewältigung gestärkt werden. § 50 EnWG sah bereits bisher eine Verordnungsermächtigung vor, um zur Sicherung der Energieversorgung eine Bevorratungspflicht für fossile Brennstoffe einzuführen. Dieser bestehende Rechtsrahmen soll erweitert werden, um das Instrumentarium von präventiven Maßnahmen zur Krisenvorsorge zu erweitern.

Durch die Änderung in Buchstabe b wird sichergestellt, dass die Bevorratung für bis zu 60 Tage angeordnet werden kann. Damit wird sichergestellt, dass auch für längere Zeiträume Vorräte angelegt werden können. Dies ist insbesondere wichtig, um die Zeiten mit größerem Energiebedarf in den Wintermonaten besser abzudecken. Zudem wird klargestellt, dass sich die Abgabeverpflichtung der Anlagen auf einen Betrieb mit der maximal möglichen Nettonennleistung bezieht. Darunter ist die höchste elektrische Nettodauerleistung als Wirkleistung unter Nennbedingungen zu verstehen, die eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie erreicht. Durch diese Änderung wird eine klare Bezugsgröße für die Berechnung der vorzuhaltenden Bevorratungsmengen geschaffen. Dies bedeutet auch, dass die Vorräte in der Praxis deutlich länger als maximal 60 Tage reichen werden, da die Anlagen nicht dauerhaft mit maximaler Nettonennleistung betrieben werden.

Zu Nummer 5

Zu § 50a neu

Mit dem neuen § 50a Absatz 1 wird die Bundesregierung befristet bis zum 31. März 2024 die Möglichkeit geschaffen, Anlagen, die in der Netzreserve vorgehalten werden und die andere Energieträger als Erdgas zur Erzeugung elektrischer Energie einsetzen, über eine Rechtsverordnung für einen befristeten und in der Rechtsverordnung festzulegenden

Zeitraum an den Strommarkt zu entlassen. In der Rechtsverordnung muss die Bundesregierung feststellen, dass eine zukünftige Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht ausgeschlossen werden kann. In der Rechtsverordnung hat die Bundesregierung zu regeln, für welchen Zeitraum die befristete Teilnahme am Strommarkt erlaubt ist. In der Zeit der befristeten Teilnahme am Strommarkt wird von dem in § 7 Absatz 1 der Netzreserveverordnung geregelten Veräußerungsverbot abgewichen. Anlagen in der Netzreserve, für die ein Verbot der Kohleverfeuerung besteht, dürfen dann abweichend von § 51 Absatz 1 Satz 1 Kohle verfeuern.

Nach Absatz 2 muss der Anlagenbetreiber die Rückkehr an den Strommarkt gegenüber der Bundesnetzagentur und dem Übertragungsnetzbetreiber anzeigen. Macht er von der Anzeige keinen Gebrauch, verbleibt seine Anlage in der Netzreserve. In diesem Fall gilt das Veräußerungsverbot nach § 7 Absatz 1 der Netzreserveverordnung fort.

Absatz 3 bestimmt, welche Rechte und Pflichten ausgesetzt und welche unberührt bleiben, wenn ein Anlagenbetreiber von der Möglichkeit der befristeten Marktrückkehr Gebrauch gemacht hat.

Für die Zeit der befristeten Rückkehr an den Strommarkt gelten für die Anlagen sämtliche Rechte und Pflichten, die sich auch für andere Marktkraftwerke aus dem EnWG ergeben, wie etwa § 49 EnWG.

Während der Zeit der befristeten Marktrückkehr bleibt die Pflicht zur Betriebsbereitschaftshaltung bestehen. Dies dient dem Umstand, dass die Kraftwerke auch nach erfolgter Marktrückkehr zwingend für notwendige Anforderungen der Übertragungsnetzbetreiber, z.B. für Redispatch zur Verfügung stehen und für diese Einsätze betriebsbereit sein müssen. Diese zusätzliche Pflicht dient der Sicherstellung der Systemsicherheit.

Die Funktionsweise der Netzreserve bleibt ansonsten vollständig erhalten. Anlagen, die in der Netzreserve vorgehalten werden, werden weiterhin von den ÜNB zwecks Behebung von Netzengpässen und Gewährleistung der Netz- und Systemstabilität abgerufen.

Absatz 4 dient dem Zweck, auch Kraftwerke in die Netzreserve mit der Möglichkeit der befristeten Teilnahme am Strommarkt aufzunehmen, die bisher aus netztechnischen Gesichtspunkten nicht als systemrelevant ausgewiesen sind, aber aus Gründen der Vorsorge vor einer möglichen Gasversorgungskrise weiter zur Verfügung stehen sollen. Dies betrifft Kraftwerke, für die andernfalls ein Kohleverfeuerungsverbot nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz wirksam werden würde. Es ist davon auszugehen, dass es sich um eine vorübergehende Lage handelt, daher ist die Aufnahme dieser Kraftwerke in die Netzreserve bis zum 31. März 2024 befristet.

Absatz 5 regelt, dass Anlagen, deren bisherige Systemrelevanzausweisung vor dem 31. März 2024 endet, weiter in der Netzreserve gebunden bleiben. Aus Gründen der Vorsorge vor einer möglichen Gasversorgungskrise sollen diese Anlagen bis zum 31. März 2024 weiter zur Verfügung stehen. Die Anlagen verbleiben allerdings nur dann in der Netzreserve, wenn andere Gründe, wie beispielsweise die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, dem nicht entgegensteht. Es ist davon auszugehen, dass es sich um eine vorübergehende Lage handelt, daher ist die Regelung bis zum 31. März 2024 befristet.

Zu § 50b neu

Damit die Kraftwerke in der Netzreserve im Fall eines Abrufs nach § 50a für einen Marktbetrieb bereit sind, müssen die Kraftwerksbetreiber nach Absatz 1 sicherstellen, dass die Anlagen zum 1. November 2022 technisch und personell in einen Zustand versetzt werden, der einen dauerhaften Betrieb am Strommarkt erlaubt. Ein dauerhafter Betrieb bedeutet, dass ein ununterbrochener Einsatz des Kraftwerks über mehrere Monate am Strommarkt möglich ist.

Zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft zählt auch, dass der Betreiber der Anlage die dafür erforderliche Versorgung mit Brennstoffen sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und die Entsorgung von Abfallstoffen sicherstellt. Damit kurzfristig nach Abruf ein Markteinsatz möglich ist, müssen die Betreiber sich nach Absatz 2 ausreichend bevorraten, um einen Vollastbetrieb von 30 Tagen für Kohlekraftwerke und 10 Tagen für Ölkraftwerke zu gewährleisten. Eine geringere Mindestbevorratung von Ölkraftwerken ist sachgerecht, da diese in der Regel nur zur Deckung des Strombedarfs in Spitzenlastzeiten genutzt werden und zudem ein schnellerer Nachschub von Brennstoffen möglich ist. Da die Abgabeverpflichtung auf den Betrieb bei maximal möglicher Nettonennleistung abstellt, würde ein entsprechender Vorrat bei normalem Betrieb der Erzeugungsanlage am Strommarkt für einen längeren Zeitraum reichen. Ziel der Mindestbevorratung ist insbesondere die verlässliche Erweiterung des Stromerzeugungsangebots in den Wintermonaten. Die Mindestbevorratung ist zum jeweiligen Stichtag sicherzustellen. Die ausreichende Bevorratung müssen die Betreiber der Bundesnetzagentur sowie dem verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber monatlich in geeigneter Weise nachweisen. Zusätzlich erfordert die Betriebsbereitschaft für eine befristete Rückkehr an den Strommarkt, dass die Anlagenbetreiber auch dauerhaft sicherstellen können, dass eine Versorgung mit Brennstoffen gewährleistet ist. Dies muss der Bundesnetzagentur ebenfalls monatlich nachgewiesen werden.

Die für die Herstellung der Betriebsbereitschaft für den Dauerbetrieb und die für die umfangreichere Bevorratung anfallenden Kosten werden erstattet. Im Zeitraum der Marktteilnahme werden keine Kosten erstattet. Sie werden durch die Erlöse am Strommarkt gedeckt.

Um eine zuverlässige Erweiterung des Stromerzeugungsangebots zu erreichen, ist es erforderlich, dass die Mindestvorräte auch jederzeit zur Verfügung stehen, wenn eine befristete Teilnahme am Strommarkt erfolgt. Daher gilt nach Absatz 3 der Grundsatz, dass zur Erfüllung der Betriebsbereitschaft die Brennstoffmengen am Standort der Erzeugungsanlage zu lagern sind. Abweichungen davon sind zulässig, wenn es sich bei dem externen Lager um zusätzliche Lagerkapazitäten zu bestehenden Lagern am Standort der Erzeugungsanlage handelt. Zudem muss gewährleistet sein, dass die Brennstoffmengen, die extern gelagert werden, innerhalb von 10 Kalendertagen am Standort der Erzeugungsanlage zur Verfügung stehen. Dabei ist es auch möglich, dass Brennstoffe in angrenzenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelagert werden. Dies ist insbesondere aufgrund der etablierten Logistikketten erforderlich, da insbesondere Steinkohlelieferungen typischerweise über die Seehäfen in den Niederlanden und in Belgien nach Deutschland gelangen und dort auch größere Lagerkapazitäten zur Verfügung stehen. Die Regelung sieht eine Härtefallregelung vor. Ist eine Erfüllung der Anforderungen zur Mindestbevorratung unmöglich, kann auf Antrag gestattet werden, dass es zur Erfüllung der Verpflichtung zur Betriebsbereitschaft monatlich nachgewiesen wird, dass die Brennstofflager der Erzeugungsanlage voll sind.

Absatz 5 nimmt Anlagen mit Erstinbetriebnahmedatum vor dem 1. Januar 1970 von der Pflicht zur Herstellung der Betriebsbereitschaft für einen Dauerbetrieb und der Kohlebevorratung aus, sofern sie dem verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur dies fristgemäß mitteilen. Gleichzeitig erlischt damit auch das Recht auf eine spätere Teilnahme am Strommarkt nach §50a. Ziel der Regelung ist es, dass Betreiber keine unnötigen Investitionen für die Vorbereitung auf einen Dauerbetrieb und den Aufbau eines Kohlevorrats tätigen, wenn ihre Anlage für einen Dauerbetrieb am Strommarkt technisch nicht mehr in der Lage ist. Bei der Bestimmung des Datums der Inbetriebnahme ist die Definition in § 3 Nummer 20 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Zu § 50c neu

Die befristete Teilnahme am Strommarkt endet nach § 50b automatisch und ohne dass es dafür einer gesonderten Handlung seitens der Bundesnetzagentur, des

Übertragungsnetzbetreibers oder des Anlagenbetreibers bedürfte, zu dem in der Rechtsverordnung festgelegten Enddatum. Das in der Rechtsverordnung festgelegte Enddatum ist spätestens der 31. März 2024. Der Zeitraum der befristeten Teilnahme am Strommarkt kann durch den Anlagenbetreiber aber bereits vor dem in der Rechtsverordnung festgelegten Enddatum oder vor dem 31. März 2024 beendet werden, indem er den Zeitpunkt der Beendigung gegenüber der Bundesnetzagentur und dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone sich die Anlage befindet, mindestens vier Wochen vor der Beendigung anzeigt. Eine erneute Rückkehr an den Strommarkt ist dann ausgeschlossen. In diesem Fall kann er für denselben Zeitraum zur befristeten Teilnahme am Strommarkt nicht erneut von der Möglichkeit der befristeten Teilnahme am Strommarkt Gebrauch machen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Bundesregierung in der Rechtsverordnung die befristete Teilnahme am Strommarkt für einen weiteren, neuen Zeitraum ermöglicht. Auch dieser darf längstens bis zum 31. März 2024 sein. Für diesen Zeitraum kann der Anlagenbetreiber dann nochmals von der Möglichkeit der befristeten Teilnahme am Strommarkt Gebrauch machen.

Je nachdem, in welchem Regime sich die Anlage befindet, erfolgt die Vergütung wie folgt:

- Leistungsvorhaltekosten (z.B. Personal und Materialaufwand): nur für den Zeitraum der Netzreserve
- Wiederherstellungskosten (Reparaturen, Revisionen etc.): anteilige Bestimmung nach der Dauer im jeweiligen Regime. Die Anteile der Wiederherstellungskosten, die dem Zeitraum der Netzreserve zugeordnet werden, sind dem Kraftwerksbetreiber durch den Übertragungsnetzbetreiber entsprechend § 13c EnWG zu erstatten. Wurden Maßnahmen bereits vor Markteintritt zum Zweck der Betriebsbereitschaft für die zeitlich begrenzte Teilnahme am Strommarkt durchgeführt und dem Betreiber der Anlage damit verbundene Kosten erstattet, so sind diese dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zeitanteilig für die Dauer der Teilnahme am Strommarkt zurückzuerstatten.
- Opportunitätskosten (ansetzbar für die fehlende Möglichkeit der Veräußerung von Vermögensgegenständen oder dem Grundstück): nur für den Zeitraum der Netzreserve
- Arbeitskosten (Einsatz, Probestarts, Testfahren): nur für den Einsatz in der Netzreserve

Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nach § 13c sowie nach § 9 Absatz 2 und § 10 der Netzreserveverordnung während der Marktrückkehr nicht statt. Die Vergütung für Abrufe zur Gewährleistung der Netz- und Systemstabilität erfolgt nach den Regelungen des § 13a Absatz 2 EnWG.

Nach dem Enddatum der befristeten Teilnahme am Strommarkt am 31. März 2024 ermittelt die Bundesnetzagentur, welche Wiederherstellungskosten zeitanteilig auf den Einsatz in der Netzreserve und den Einsatz im Strommarkt entfallen. Die Anlagenbetreiber zahlen den Anteil der erstatteten Wiederherstellungskosten zurück, die auf den Zeitraum der Teilnahme am Strommarkt entfallen.

Die auf Anweisung der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Netzreservesystem beschafften oder derzeit zu beschaffenden Brennstoffvorratsmengen für Probestarts und Redispatchanforderungen (Leistungserhöhung) sind Teil der Mindestbevorratung nach § 50b. Diese sind vom Betreiber der Anlage bilanziell abzugrenzen und vorrangig wiederzubeschaffen. Diese Mengen stehen dem Betreiber der Anlage während der Dauer des Marktbetriebs ohne explizite Abstimmung mit dem Übertragungsnetzbetreiber nicht zur kommerziellen Vermarktung zur Verfügung. Darüber hinausgehende Mengen der

Mindestbevorratung können bei der befristeten Teilnahme am Markt kommerziell vermarktet werden. Den Übertragungsnetzbetreibern sind dann die Kosten für die Brennstoffmengen zu erstatten.

Vom Betreiber der Anlage für die Teilnahme am Strommarkt verwendete Brennstoffmengen sind durch diesen schnellstmöglich wiederzubeschaffen. Die zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Kraftwerksbetreiber auf Grundlage des § 13d Absatz 3 geschlossenen Verträge sind entsprechend § 50b anzuwenden und nach dessen Maßgabe auszulegen.

Zu § 50d neu

Absatz 1 regelt, dass die in § 13g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 genannten, mit Braun-kohle befeuerten Erzeugungsanlagen zum 1. Oktober 2022 in eine Versorgungsreserve überführt werden. Von dieser gesetzlichen Maßnahme sind die Kraftwerksblöcke Niederaußem F, Niederaußem E und Neurath C der Betreiberin RWE Power AG sowie Jänschwalde E und Jänschwalde F der Betreiberin Lausitz Energie Kraftwerke AG betroffen. Die betreffenden Erzeugungsanlagen werden in Satz 1 als Reserveanlagen definiert. Die Versorgungsreserve der Reserveanlagen beginnt nach Satz 2 tagesgenau am 1. Oktober 2022 und endet mit Ablauf des 31. März 2024. Damit werden auch die Anlagen nach § 13g Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, die nach § 13g eigentlich bis zum 1. Oktober 2023 in der Sicherheitsbereitschaft sind, bereits zum 1. Oktober 2022 in die Versorgungsreserve überführt. Sie sind dann nicht mehr in der Sicherheitsbereitschaft und auch für sie gilt ausschließlich der neue § 50d. Mit Ablauf der Versorgungsreserve am 31. März 2024 müssen die Reserveanlagen endgültig stillgelegt werden. Um die Überführung von der Sicherheitsbereitschaft in die Versorgungsreserve zu ermöglichen, wird in Satz 3 klargestellt, dass die betreffenden Reserveanlagen nicht entsprechend der in § 13g Absatz 1 Satz 3 normierten Pflicht nach Ablauf der vierjährigen Sicherheitsbereitschaft endgültig stillgelegt werden müssen.

Absatz 2 Satz 1 regelt, welchem Zweck die Reserveanlagen dienen. Anders als in der Sicherheitsbereitschaft sollen die Reserveanlagen nicht nur zur Abwendung einer Gefährdung des Stromsystems eingesetzt werden können, sondern auch als präventives oder reaktives Instrument zur Verringerung des deutschen und europäischen Gasverbrauchs in der Stromerzeugung. Durch den Betrieb zusätzlicher Stromerzeugungskapazitäten im Strommarkt können Gaskraftwerke in der Merit Order verdrängt werden, sodass weniger Gas in der Stromerzeugung verbraucht wird.

Satz 2 regelt, dass ein Einsatz dieser Reserveanlagen erst möglich ist, wenn die Bundesregierung durch Verordnung festgestellt hat, dass eine Störung oder Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitäts- oder des Gasversorgungssystems vorliegt oder eine zukünftige Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitäts- oder des Gasversorgungssystems nicht ausgeschlossen werden kann und die Reserveanlagen an den Strommarkt zurückkehren dürfen. Damit ist klargestellt, dass die Anlagen überhaupt nur Strom erzeugen dürfen, wenn die Bundesregierung durch Verordnung das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 festgestellt hat. Da außerhalb dieses Zeitraums kein Strom erzeugt werden darf, kann dieser selbstverständlich auch nicht auf den Strommärkten veräußert werden. Die Bundesregierung kann in der Verordnung nach Satz 2 regeln, dass nur einzelne der Reserveanlagen am Strommarkt eingesetzt werden dürfen. Regelmäßig wird aber, sofern die Voraussetzung vorliegen, eine Situation bestehen, in der sämtliche Reserveanlagen an den Strommarkt zurückkehren sollen; nur bei Einsatz aller Anlagen kann einer Situation, wie sie in Satz 2 dargelegt ist, regelmäßig sicher begegnet werden.

Satz 3 regelt, dass die Verordnung den Einsatz der Reserveanlagen am Strommarkt zeitlich befristet. Damit ist klargestellt, dass die Bundesregierung die Feststellung entweder bis zum 31. März 2024 oder befristet für einen bestimmten, kürzeren Zeitraum treffen kann. Im letzteren Fall kann die Bundesregierung jederzeit vor Ablauf des Zeitraums den Zeitraum durch

Verordnung verlängern. Nach Ablauf des Zeitraums kann die Bundesregierung jederzeit bis zum 31. März 2024 erneut feststellen, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Regelmäßig ist ein Abruf mindestens über mehrere Monate, insbesondere die Wintermonate zu erwarten.

Absatz 3 definiert die technischen Anforderungen, die die Reserveanlagen ab Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 2 Satz 2 erfüllen müssen. Nach Absatz 3 müssen die Reserveanlagen ab Vorliegen des Abrufzeitpunktes innerhalb von 240 Stunden betriebsbereit sein. Dieses Erfordernis entspricht den Anforderungen der Sicherheitsbereitschaft.

Absatz 4 regelt die befristete Rückkehr der Reserveanlagen an den Strommarkt. Für die Zeit der befristeten Rückkehr an den Strommarkt gelten für die Anlagen sämtliche Rechte und Pflichten, die auch für andere Marktkraftwerke etwa nach dem EnWG gelten. Der befristete Marktbetrieb durch die Anlagenbetreiber ist aus energiewirtschaftlicher Perspektive mit Blick auf das Ziel der Gaseinsparung dem bisherigen Einsatzregime der Sicherheitsbereitschaft vorzuziehen. Durch die Vermarktung der Reserveanlagen durch die Anlagenbetreiber am Strommarkt sollen Gaskraftwerke im In- und Ausland verdrängt und damit Gas eingespart werden. Die Betreiber sind gleichwohl nicht zum Betrieb am Strommarkt verpflichtet. Sie müssen lediglich ihre Reserveanlagen betriebsbereit machen (Absatz 3). Ob, wann und in welchem Umfang sie Strom erzeugen, entscheiden die Betreiber entsprechend ihrer betriebswirtschaftlichen Optimierung.

Absatz 5 Satz 1 regelt, dass die Betreiber einer Reserveanlage eine Vergütung für die Zeit der Versorgungsreserve erhalten. Dabei betrifft die in Absatz 5 geregelte Vergütung nur die Dauer der Versorgungsreserve, nicht die Abrufzeiträume, da sie in diesen Zeiten Geld am Strommarkt verdienen und keine Vergütung erhalten. Nach Satz 2 erhalten die Betreiber der Anlagen die notwendigen Kosten der Herstellung der Versorgungsreserve (Nummer 1) sowie die notwendigen Kosten der Vorhaltung der Reserveanlagen (Nummer 2) ersetzt. Für die Kosten der Vorhaltung der Reserve gelten die Ausführungen zu den Betriebsbereitschaftsauslagen bei der Sicherheitsbereitschaft in BT-Drs. 18/7317, S. 105 entsprechend. Die anzuerkennenden Kosten der Vorhaltung sollen sich insbesondere für die in Nummer 2 genannten Positionen an den durchschnittlichen Kosten der Jahre der Sicherheitsbereitschaft für die jeweilige Position orientieren. Satz 3 stellt klar, dass die Betreiber der Reserveanlagen, die zum 1. Oktober 2023 nach § 13g endgültig stillgelegt worden wären, bis zum 1. Oktober 2023 für die Vorhaltung ausschließlich die Vergütung nach § 13g Absatz 5 Satz 1 und 2 erhalten. Erst ab dem 1. Oktober 2023 erhalten sie auch für diese Anlagen ausschließlich die Vergütung nach Satz 2. Diese Regelung dient im Wesentlichen dazu, das den Fortbestand der Vergütungsregelungen nach der Sicherheitsbereitschaft zu wahren. Die Herstellungskosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft zum Dauerbetrieb richtet sich für alle Anlagen nach Satz 2 Nummer 1. Satz 4 stellt klar, dass weitergehende Kosten nicht erstattungsfähig sind. Satz 5 regelt für alle Reserveanlagen, dass der Vergütungsanspruch je Anlage teilweise entfällt, wenn die Betriebsbereitschaft einer Anlage bei einem Abruf ab dem 1. Dezember 2022 nicht eingehalten werden kann. Diese Pönale greift nur mit Blick auf die erstmalige Betriebsbereitschaft nach jedem Abruf. Sie greift nicht während der Dauer eines Abrufzeitraums, da die Betreiber hier einen eigenen Anreiz haben, die Anlagen betriebsbereit zu halten, damit sie sie am Strommarkt einsetzen und Erlöse erzielen können. Satz 6 regelt, dass während der Abrufzeiträume kein Vergütungsanspruch besteht. In dieser Zeit können die Betreiber Erlöse am Markt erzielen. Entsprechend müssen sie auch die Kosten etwa des Betriebs der Anlagen tragen. Das gilt auch dann, wenn sie sich dafür entscheiden, in dem Abrufzeitraum ganz oder zeitweise keinen Strom zu erzeugen. Haben Betreiber Maßnahmen der Herstellung der Versorgungsreserve (Satz 2 Nummer 1) vor dem ersten Abrufzeitraum ergriffen, deren Umsetzung während des ersten Abrufzeitraums ohne ihr Verschulden andauert, sollen die Kosten dennoch ersetzt werden. Dies ist aufgrund des kurzen Vorlaufs und etwaiger Schwierigkeiten bei der erstmaligen Herstellung angemessen.

Absatz 6 regelt die Abrechnung am Ende der Versorgungsreserve. Nach Nummer 1 haben die Betreiber einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung nach Absatz 5, soweit die ihnen zustehende Vergütung nach Absatz 5 größer ist als die Hälfte der von den Betreibern in den Abrufzeiträumen mit den Reserveanlagen erwirtschafteten Überschüsse, wobei Überschuss der mit den Reserveanlagen erwirtschaftete Gewinn ist. Das bedeutet, dass der Vergütungsanspruch nach Absatz 5 verrechnet wird mit den von den Betreibern in den Abrufzeiträumen erwirtschafteten Überschüssen. Sind die erwirtschafteten Überschüsse größer als der Vergütungsanspruch, entfällt der Vergütungsanspruch, da die Betreiber die ihnen entstandenen Kosten aus den Erlösen am Strommarkt decken konnten. Damit – unabhängig von der Länge der Abrufzeiträume – ein Anreiz der Betreiber besteht, ihre Anlagen im Fall eines Abrufs am Strommarkt einzusetzen, wird bei der Verrechnung nicht der gesamte erzielte Überschuss, sondern lediglich die Hälfte angesetzt. Die Höhe der zu zahlenden Vergütung nach Nummer 1 wird nach Absatz 7 durch die Bundesnetzagentur festgesetzt. Die Betreiber haben der Bundesnetzagentur die erwirtschafteten Überschüsse nachzuweisen. Die Nummer 2 regelt die Rückzahlung investiver Vorteile am Ende der Versorgungsreserve durch die Betreiber.

Absatz 7 regelt Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Vergütung sowie die Wälzung der Kosten durch die Betreiber von Übertragungsnetzen. Die Bundesnetzagentur stellt die Höhe der zu zahlenden Vergütung durch Bescheid fest, sofern ein Betreiber dies verlangt. Tut er dies nicht, muss die Bundesnetzagentur die Vergütung auch nicht feststellen und der Betreiber hat keinen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Es gelten die grundsätzlichen Verfahrensvorgaben aus der Sicherheitsbereitschaft. Eine weitergehende vertragliche Vereinbarung zur Vergütung zwischen dem Betreiber der Anlage und dem Betreiber des Übertragungsnetzes ist nicht erforderlich. Die Kosten werden im Wesentlichen durch die Regelung vorfestgelegt. Der Übertragungsnetzbetreiber kann sie nicht steuern.

Absatz 8 regelt, dass § 13g ab dem 1. Oktober 2022 für die Reserveanlagen nur noch insoweit gilt, als er in den Absätzen 1 bis 7 in Bezug genommen wird. Daher findet ab dem 1. Oktober 2022 insbesondere das Einsatzregime und – soweit nicht anders geregelt – die Vergütungsregelungen der Sicherheitsbereitschaft keine Anwendung mehr.

Zu § 50e neu

Mit der Regelung wird eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch die Bundesregierung zur Konkretisierung der Maßnahmen nach §§ 50a, 50b und 50c geschaffen. Darüber hinaus wird geregelt, dass die Bundesnetzagentur Festlegungen zur Brennstoffbevorratung erlassen kann.

Zu § 50f neu

§ 50f ermächtigt die Bundesregierung eine Rechtsverordnung zu erlassen, um befristet eine reaktive Gaseinsparung im Stromsektor zu bewirken. Für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten kann über die Verordnung die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Erdgas in den Anlagen verringert oder ausgeschlossen werden. Die Rechtsverordnung kann durch die Bundesregierung erlassen werden, wenn die Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen wurde. In der Rechtsverordnung kann die Bundesregierung Einzelheiten regeln, unter anderem zur Anlagengröße, für die die Rechtsverordnung anwendbar ist, zu den Einzelheiten, wie die Verringerung oder der Ausschluss der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Erdgas umgesetzt wird, zur Begrenzung des Betriebs der adressierten Anlagen, zu der Höhe einer möglichen Pönale und zu ihrer Erhebung durch die Bundesnetzagentur. Darüber hinaus kann geregelt werden, dass die Maßnahme bei bestimmten Ausnahmen nicht vollständig wirkt, zum Beispiel wenn die durch eine Anlage erzeugte Wärme nicht ersetzt werden kann. Für

Anlagen der Bundeswehr, die der Deckung des staatlichen Eigenbedarfes dienen und damit die uneingeschränkte Erfüllung öffentlicher Aufgaben sicherstellen, ist eine Ausnahme vorzusehen. Es können Ausnahmen geregelt werden. Darüber hinaus können in der Rechtsverordnung die Festsetzung und Ausgestaltung einer Entschädigung geregelt werden, wenn der Eingriff eine Entschädigung notwendig macht. Schließlich kann in der Rechtsverordnung auch geregelt werden, wie sichergestellt wird, dass das durch die Maßnahme eingesparte Erdgas in die Gasspeicher eingespeichert wird.

Soweit durch die Rechtsverordnung eine Pönale festgesetzt wird, vereinnahmt die erhebende Stelle diese für den Bund. Rechtsverhältnisse zwischen zwei Privaten werden dadurch nicht betroffen.

Mit der in der Rechtsverordnung umgesetzten Maßnahme muss jedenfalls sichergestellt werden, dass die Versorgung von geschützten Kunden erhalten bleibt. Absatz 2 stellt vor diesem Hintergrund klar, dass die Vorschriften der Security of Supply-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53)) unberührt bleiben. Maßnahmen nach diesem Gesetz dürfen die Erfüllung der Pflichten der Security of Supply-Verordnung nicht beeinträchtigen.

Zu § 50g neu

Zu Absatz 1

Im Kontext des völkerrechtswidrigen Angriffs von Russland auf die Ukraine wird die Unabhängigkeit von fossilen Importen aus Russland angestrebt. Im Bereich der Gasversorgung ist es neben anderen Maßnahmen der Krisenvorsorge erforderlich, Gas einzusparen bzw. sicherzustellen, dass Gas dort eingesetzt werden kann, wo es am dringendsten benötigt wird. Es ist davon auszugehen, dass Gaskraftwerke und industrielle Prozesse in größerem Umfang betrieben werden, da bestehende langfristige Gaslieferverträge feste Mengengerüste vorsehen und eine Weiterveräußerung teilweise nicht möglich ist. In Absatz 1 wird daher für Gaslieferverträge, die eine Mindestabnahmeverpflichtung vorsehen alle Vereinbarungen für unwirksam erklärt, die eine Weiterveräußerung nicht verbrauchter Gasmengen untersagen. Damit steht die Regelung im Einklang mit früheren Entscheidungen des Bundeskartellamts zur Kartellrechtswidrigkeit vergleichbarer Klauseln. Die Regelung sieht explizit keinen Schwellenwert für Gaslieferverträge vor, da feste Mengengerüste typischerweise in Verträgen mit Großabnehmern üblich sind, die durch die Maßnahme insbesondere adressiert werden sollen. Die Weiterveräußerung ermöglicht eine effektive Allokation von Gas, die bei einer knappen Verfügbarkeit von Gas entlastend wirkt.

Zu Absatz 2

Zudem verhindern feste Abnahmemengen in langfristigen Verträgen mit Großverbrauchern teilweise, dass Gasmengen, die eingespart werden könnten, auch wieder an die Lieferanten zurückgelangen. Diese Vertragspraxis steht in Widerspruch zu der angespannten Situation auf den Energiemärkten und verhindert die Einsparung von Gas. Es ist daher erforderlich, dass Großverbraucher von Gas vorübergehend auch bei entgegenstehenden vertraglichen Vereinbarungen die Möglichkeit erhalten, die Liefermengen zu reduzieren. Daher sieht Absatz 2 vor, dass Letztverbraucher von Gaslieferverträgen einen Anspruch auf Rückgabe von nicht abgenommenen Gasmengen gegenüber dem Lieferanten haben. Umfasst sind Verträge zur Belieferung von Anlagen von Letztverbrauchern, die eine Anschlussleistung von 10 MW nicht unterschreiten. Bei diesen Verträgen ist das Überwiegen des Flexibilisierungsertrages gegenüber dem Transaktionsaufwand sichergestellt. Nicht umfasst sind daher auch Verträge, die bereits flexible Abnahmemengen vorsehen. Der Anspruch auf Rückgabe ist so ausgestaltet, dass der Letztverbraucher für nicht verbrauchte Gasmengen vom

Lieferanten den jeweils aktuellen börslichen Großhandelspreis erhält. Der Lieferant kann im Gegenzug eine Pauschale in Höhe von 10 Prozent der sich daraus ergebenden Rückerstattung in Abzug bringen, die den erforderlichen Aufwand für die Rücknahme und Weiterveräußerung der Gasmengen adäquat kompensiert und unproblematisch mit dem an den Letztverbraucher zu erstattendem Betrag verrechnet werden kann. Die Regelung verhindert damit, dass die Vertragsparteien durch die Maßnahme belastet werden. Dadurch, dass Gasmengen so wieder durch den Lieferanten vermarktet werden können, kann bei einer knappen Verfügbarkeit von Gas eine effektive Allokation von Gas auf dem Markt erreicht werden. In Konstellationen reduzierter Gaslieferungen an den Gaslieferanten bleibt dessen Recht vertragliche Anpassungen aufgrund höherer Gewalt vorzunehmen durch die Maßnahme unberührt.

Zu § 50h neu

In der Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und der sich daraus ergebenden Unsicherheit hinsichtlich der Gasversorgung ist einer größeren Flexibilisierung des Gasverbrauchs und der Fähigkeit auf Preissignale zu reagieren eine besondere Bedeutung beizumessen. § 50h schafft eine spezielle Informationspflicht für Gaslieferanten gegenüber Letztverbrauchern mit registrierender Leistungsmessung, um sicherzustellen, dass der Austausch zwischen Lieferanten und Letztverbrauchern über einen möglichen Weiterkauf von Gasmengen gefördert wird, soweit der Letztverbraucher seinen Gasbezug einschränkt und somit Gasmengen frei werden. Damit soll eine effizientere Allokation von Gasmengen ermöglicht werden.

Während der Geltung der Maßnahmen zur Senkung des Gasverbrauchs im Stromsektor haben Gaslieferanten nach Absatz 1 die Pflicht jährlich zu bewerten, wie die von ihnen belieferten Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung auf das Marktgeschehen und die sich daraus ergebenden Gasgroßhandelspreise reagieren können und welche Potentiale für die Letztverbraucher selbst bzw. über den Gaslieferanten bestehen, sich am Gasgroßhandelsmarkt zu beteiligen. Großhandelspreise sind die Preise, die im Rahmen jeglicher Beschaffungsgeschäfte aufgerufen werden. Die Gaslieferanten haben die Pflicht, die Letztverbraucher im Rahmen einer Vertragsanalyse über die Ergebnisse der Bewertung und die jeweils relevanten Gasgroßhandelspreise an der Börse zu informieren, um bestehende Potentiale zu heben. Dabei sind insbesondere die in Absatz 2 aufgeführten Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese Preisinformationen schließen explizit auch eine Darstellung der aktuellen Spot- und Terminmarktpreise ein. Zudem sollten auch die Auswirkungen auf die im Vertrag festgelegten Preise dargestellt werden. Darüber hinausgehende Informationen können zur Verfügung gestellt werden, sofern der Gaslieferant dies für erforderlich hält.

Absatz 3 räumt der Bundesnetzagentur die Befugnis ein, die Vertragsanalyse von den Gaslieferanten zu verlangen, um überprüfen zu können, ob die Verpflichtung nach Absatz 1 erfüllt wird.

Zu § 50 i neu

§ 50 i EnWG stellt klar, dass die Vorschriften des Gesetzes zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften die Vorschriften des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) unberührt lassen. Demnach können Maßnahmen nach § 50 f EnWG und Maßnahmen nach dem EnSiG, beispielsweise nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 24 EnSiG, nebeneinander unabhängig voneinander getroffen werden, soweit die jeweiligen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Aufgabenzuweisungen an die Bundesnetzagentur.

Zu Nummer 7

Die Maßnahmen zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Kraftwerkssektor werden zeitlich befristet. Es ist zu erwarten, dass bis zum 31. März 2024 ein ausreichender Übergangszeitraum besteht und die Notwendigkeit der Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt entfällt. Der Winter 2023/2024 wird aus Gründen der Vorsorge noch mit einbezogen. Die Regelung in Satz 1 ist Teil der Maßnahmen, die insbesondere die erforderliche Flexibilität im Einsatz fossiler Brennstoffe für den Winter 2022/2023 gewährleisten sollen. Daher ist die Maßnahme bis zum 31. März 2023 befristet.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu § 7c Absatz 1 Satz 2:

Die Änderung bzw. Trennung von Satz 2 in Nummer 1 und 2 dient dem Zweck, die neue Übergangsregelung aus § 35 Nummer 22 ausschließlich der Nummer 2 zuzuordnen zu können. Zudem wird die bei Einführung des Kohleersatzbonus im Jahre 2015 normierte Anfangsfrist der Regelung aufgehoben.

Zu Nummer 2

Zu § 35 Absatz 22:

Die derzeitige Frist von 12 Monaten zwischen der Aufnahme des Dauerbetriebs einer neuen KWK-Anlage und der endgültigen Stilllegung der bestehenden kohlebefeuerter Anlage wird dahingehend angepasst, dass die zu ersetzende Kohleanlage bis zum Ende der Heizperiode 2023/24 im Markt verbleiben kann. Diese zeitlich befristete Anpassung dient dem Ziel, die Resilienz des Kraftwerksparks für den Fall einer Gasmangellage zu erhöhen.

zu § 35 Absatz 23:

Mit dem neuen § 35 Absatz 23 KWKG 2023 wird die Fristanpassung des Kohleersatzbonus in § 35 Nummer 22 KWKG 2023 unter beihilferechtlichen Vorbehalt gestellt und darf daher erst angewendet werden, wenn die Europäische Kommission die Fristverlängerung genehmigt hat.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Mit Artikel 3 wird das Inkrafttreten und ein beihilferechtlicher Vorbehalt zu Artikel 1, § 50d neu EnWG geregelt.